

» Kinderschutz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

KVJS RATGEBER

Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung und Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

» Inhaltsverzeichnis

- 3 Vorwort
- 4 Der gesetzliche Hintergrund
- 5 Prinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- 8 Kindeswohlgefährdung
- 12 Verfahrensschritte
- 15 Elterngespräche
- 16 Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Träger
- 19 Dokumentationspflicht
- 20 Datenschutz
- 23 Persönliche Eignung von Fachkräften und Ehrenamtlichen
- 26 Anmerkungen und Erläuterungen
- 32 Serviceteil

Impressum

Herausgeber:

Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

In Kooperation mit

Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten
Baden-Württemberg e.V.
Siemensstraße 11
70469 Stuttgart

**Verantwortlich:**

Marion Steck

Redaktion:

Ingo-Felix Meier, André Lang, Sabine Pester,
Martin Bachhofer, Bettina Pfluger, Riva Moll

Bildredaktion:

Gabriele Addow

Gestaltung:

www.mees-zacke.de

Fotos:

Fotolia

Versand/Bestellung:

Susanne Huber
susanne.huber@kvjs.de
Telefon: 0711 6375-876

Druck:

Druckerei Raisch GmbH + Co.KG

3. aktualisierte Auflage
März 2019

» Vorwort

Psychischer Druck, körperliche Gewalt oder Vernachlässigung: All das sind Dinge, denen Kinder und Jugendliche nicht ausgesetzt sein dürfen. Damit sie sich zu gesunden, eigenverantwortlichen Menschen entwickeln können, müssen sie bestmöglich vor Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung geschützt werden. Das ist eine dauerhafte Aufgabe für die Kinder- und Jugendhilfe und alle Institutionen, die mit jungen Menschen und ihren Eltern arbeiten.

Der Schutzauftrag in der Kinder- und Jugendhilfe (nach § 8a SGB VIII) soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen gewährleisten. Jugendämter und Einrichtungen sowie Dienste, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, müssen sich daran orientieren.

Dieser Ratgeber soll helfen, den Schutzauftrag in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen. Er beantwortet immer wiederkehrende Fragen von Mitarbeitern und Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Er bietet einen Überblick über die inhaltlichen Ziele des Schutzauftrags und die damit verbundenen gesetzlichen Neuerungen durch das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012. Er beschreibt die besondere Situation der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und die sich daraus ergebenden Anforderungen mit Blick auf den Schutzauftrag, zeigt die unterschiedlichen Formen von Kindeswohlgefährdung, Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch auf und wie die Fachkräfte in der Praxis damit umgehen können. Zugleich gibt er Tipps für den Umgang mit Eltern, erläutert Datenschutzbestimmungen, informiert über persönliche Eignung von Fachkräften und ehrenamtlich Tätigen und gibt weitere Empfehlungen. Er nimmt somit die gesamte Landschaft der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in den Blick.

Diesen Ratgeber haben freie und öffentliche Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gemeinsam mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) entwickelt. Im Rahmen der Neuauflage wurde der Ratgeber aktualisiert.

Kristin Schwarz
Verbandsdirektorin

Martin Wetzel
1. Vorsitzender im Vorstand der AGJF



» Der gesetzliche Hintergrund

Das Bundeskinderschutzgesetz trat am 01.01.2012 als Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Kraft. Es ergänzt die gesetzlichen Regelungen des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK)“, das am 01.10.2005 das Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in vielen Bereich reformiert hat.

Im Rahmen des KICK wurden im Hinblick auf den Schutz des Wohls von Kindern und Jugendlichen die §§ 8a und 72a SGB VIII eingeführt. Diese umfassen Präzisierungen, die zum Ziel haben, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Die Art und Weise der Schutzwahrnehmung ist verbindlich. Dafür werden zwischen den Trägern der Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und der öffentlichen Jugendhilfe Vereinbarungen geschlossen. Insbesondere die Vorgabe konkreter Verfahrensschritte gibt den freien Trägern von Einrichtungen und Diensten bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrags Handlungssicherheit. Alle Träger der Jugendhilfe und deren Fachkräfte sind in diesen Schutzauftrag mit einbezogen. Vor dem Hintergrund dieser gesetzlichen Regelung setzen auch die Träger und Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit seit Jahren den Kinderschutz aktiv mit um. Insofern kommen durch die seit dem 01.01.2012 bestehenden gesetzlichen Regelungen keine gänzlich neuen Aufgaben auf den Arbeitsbereich zu.

Was ist neu im Gesetz?

Das Bundeskinderschutzgesetz hat das SGB VIII in einigen Bereichen novelliert. So haben Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Oftmals werden hierfür geeignete Personen aus den bereits bestehenden örtlichen Netzwerken benannt.

Der § 72a SGB VIII enthält nun zum einen die Vorlagepflicht von erweiterten Führungszeugnissen für hauptamtlich Mitarbeitende in der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Zum anderen ist zwingend zu prüfen, ob ehrenamtlich oder nebenamtlich Tätige nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses beim freien Träger der Jugendhilfe verpflichtet sind. Der Gesetzgeber möchte damit verhindern, dass Personen in kinder- und jugendnahen Bereichen Beschäftigung finden,

die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftatbestände verurteilt wurden. Träger der öffentlichen und Träger der freien Jugendhilfe legen die Verfahren dazu in einer gemeinsamen Vereinbarung fest.

Durch die Reform des Strafgesetzbuches vom 11.10.2016 und 04.11.2016 wurde der Katalog der Straftatbestände im § 72a SGB VIII um die §§ 184i StGB (sexuelle Belästigung) und 201a Abs. 3 StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) erweitert.

Wen betrifft das Gesetz?

Alle Träger der Jugendhilfe und deren Fachkräfte sind in diesen Schutzauftrag einbezogen. Somit betreffen die gesetzlichen Regelungen auch die Träger und Fachkräfte der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Durch die Erweiterung des § 72a SGB VIII sind auch ehrenamtlich und nebenamtlich Mitarbeitende umfasst, deren Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bedingt.



» Prinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist mit Blick auf ihre gesellschaftlichen und sozialen Aufgaben von ihren Prinzipien geprägt. Im Rahmen dieser spezifischen Bedingungen können und sollen die Fachkräfte tätig sein – und gleichzeitig den Schutzauftrag wahrnehmen. Deshalb sind auch bei der Umsetzung des Schutzauftrages Differenzierungen in Bezug auf die unterschiedlichen Felder der Kinder- und Jugendhilfe notwendig.

Fünf Prinzipien prägen die Arbeit in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit:

Offenheit

Alle Kinder und Jugendlichen können in die Einrichtungen kommen, ohne irgendwelche Voraussetzungen erfüllen zu müssen. Offene Kinder- und Jugendarbeit beschränkt sich nicht auf bestimmte Zielgruppen. Es werden keine Themen und Inhalte vorgegeben: Thema ist, was die Jungen und Mädchen mit all ihren Unterschiedlichkeiten mitbringen. Diese Offenheit bezieht sich auch auf die Zielsetzungen der pädagogischen Praxis: Die Themen und Anliegen der jungen Menschen sind der eigentliche Arbeitsauftrag. Damit wird die Offene Kinder- und Jugendarbeit zu einem Ort der Begegnung von Kindern und Jugendlichen unterschiedlichster sozialer und kultureller Milieus. »



Freiwilligkeit

Alle Angebote für Kinder und Jugendliche sind freiwillig. Sie können und müssen selbst darüber entscheiden, was sie tun, was Thema ist und worauf sie sich einlassen. Motivation, Selbstbestimmung und das Erkennen eigener Bedürfnisse sind wesentliche Aspekte von Freiwilligkeit. Diese bilden einen Spannungsbogen zu teils notwendiger Verbindlichkeit und Kontinuität.

Partizipation

Kinder und Jugendliche sind nicht nur Adressaten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, sondern sie bestimmen die Inhalte und Methoden entscheidend mit, gestalten und partizipieren. Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet viele Möglichkeiten, gestaltend tätig zu sein. Partizipationserfahrungen können extremistischen Orientierungen entgegenwirken und sind wesentlicher Bestandteil politischer Bildung.

Lebenswelt- und Sozialraumorientierung

Lebensweltorientierung bedeutet: Lebenserfahrungen, Deutungsmuster und Perspektiven der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf ihren Alltag und sich selber wahrnehmen und ernst nehmen. Das macht Interessen und Bedürfnisse ebenso sichtbar wie eventuelle Gefährdungen. Sozialraumorientierung bedeutet, den umgebenden Stadtteil/die Gemeinde mit ihren Einrichtungen im Hinblick auf ihre Ressourcen für Kinder und Jugendliche in die Arbeit mit einzubeziehen. Ohne diese Orientierungen kann Offene Kinder- und Jugendarbeit nicht erfolgreich arbeiten.

Die Prinzipien der Lebenswelt- und Sozialraumorientierung stellen sicher, dass Mitbestimmung, Bedarfsorientierung und differenzierte Angebote für unterschiedliche Milieus und Altersstufen umgesetzt werden.

Geschlechtergerechtigkeit

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit berücksichtigt im Sinne des SGB VIII die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, versucht Benachteiligung abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern (§ 9 Absatz 3 SGB VIII).

Alle diese Prinzipien werden in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in einer Haltung der Parteilichkeit und des Respektes verwirklicht. Daraus können in der pädagogischen Praxis vertrauensvolle Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen entstehen, was die Wahrnehmung von direkten oder indirekten Hilferufen ermöglicht und erleichtert. Das ist besonders wichtig, denn erst wenn ein Vertrauensverhältnis zur jeweiligen Fachkraft aufgebaut ist, sprechen die Jungen und Mädchen möglicherweise persönliche Probleme an. In diesem Sinne zählt auch Jugendberatung zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit. Fachkräfte können mit den Kindern und Jugendlichen – immer unter Berücksichtigung ihrer Mit- und Selbstbestimmung sowie dem individuellen Entwicklungsstand und Gefährdungsgrad – gemeinsame Perspektiven aushandeln und Vereinbarungen treffen sowie gegebenenfalls weitere Schritte gehen und andere Dienste hinzuziehen. Dadurch wird das Prinzip der Partizipation auch in diesem Bereich umgesetzt.

Die Offene Kinder- und Jugendarbeit bietet somit Chancen und Möglichkeiten, im Sinne des Schutzauftrages für das Wohl von Kindern und Jugendlichen tätig zu sein – von den alltäglichen Gesprächen bis hin zu Kriseninterventionen. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass die Fachkräfte dabei auch in ein Dilemma geraten. Das besondere Vertrauensverhältnis, das sich unter den Bedingungen der Parteilichkeit bildet, kann in Frage gestellt oder sogar zerstört werden, wenn andere Institutionen oder Beteiligte eingeschaltet werden. Die Fachkräfte müssen daher sorgfältig abwägen, wie in einer schwierigen Lebenslage Unterstützung für ein Kind oder einen Jugendlichen aussehen könnte und wen sie dafür mit ins Boot holen möchten. Die im § 8a SGB VIII geforderte Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos deckt sich ohnehin mit den Prinzipien der Jugendarbeit. Ebenfalls wird im § 8a SGB VIII die Einbeziehung der Erziehungsberechtigten verlangt. Die Fachkräfte der Jugendarbeit kennen die familiären Hintergründe eines Kindes oder Jugendlichen meist sehr gut. Deshalb sollten sie alle Möglichkeiten ausschöpfen, um bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken.

» Kindeswohlgefährdung

„Kindeswohl“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und als solcher nicht eindeutig definiert. Obwohl der Begriff im Gesetzestext steht, kann er von der Justiz nur mit Hilfe anderer Fachdisziplinen wie zum Beispiel der Sozialpädagogik, Medizin oder Psychologie im Einzelfall ausgelegt werden.

Das Wohl des Kindes beschreibt die Gesamtheit aller Bedingungen, die ein Minderjähriger für seine Entwicklung benötigt. Daraus ergibt sich im Umkehrschluss eine Kindeswohlgefährdung, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Der Bundesgerichtshof definiert eine Kindeswohlgefährdung als eine gegenwärtige, in dem Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Dieser Eingriff bedarf sogenannter „gewichtiger Anhaltspunkte“. Sie sind der Ausgangspunkt für das Tätigwerden im Rahmen der Gesetzgebung. Dabei ist der Begriff „gewichtige Anhaltspunkte“ ein ebenfalls unbestimmter Rechtsbegriff, der sich lediglich durch das fachliche Erfahrungswissen aufbaut und definiert.

Da es letztlich kein gültiges objektives Diagnoseinstrument gibt, sind nur beispielhafte Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung möglich, die als Hilfsmittel dienen (siehe Punkt Gefährdungseinschätzung). Gleichwohl bergen solche Listen die Gefahr, Probleme, auf die ohne Zweifel fachlich reagiert werden muss, übermäßig zu Problemen von Kindeswohlgefährdungen zu machen. Deshalb ist es verbindlich (§ 8a Absatz 4 SGB VIII), dass eine pädagogische Einrichtung generelle Strukturen und Verfahren einer fach-

lichen Auseinandersetzung und fachlichen Unterstützung hat, in denen Wahrnehmungen im Verhalten des Kindes, Schwierigkeiten im Gespräch mit den Eltern oder auch Unsicherheiten in Bezug auf eigene Verhaltensweisen bearbeitet werden können (siehe Möglichkeiten im Kapitel Verfahrensschritte).

Eine Gefährdung des Kindeswohls liegt nur vor, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist, die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden und so mit hoher Wahrscheinlichkeit schwere Schädigungen zu erwarten sind.

Wahrnehmungen und Informationen, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sein können, lösen das Verfahren gemäß § 8a SGB VIII aus. Jedoch ist stets zu bedenken, dass es dabei nicht um die (möglicherweise berechtigten) Sorgen um problematische oder grenzwertige Erziehungs- und Lebenssituationen geht. Vielmehr hat der Gesetzgeber die zukunftsbezogene Einschätzung des Gefährdungsrisikos des Kindes oder Jugendlichen im Auge, das heißt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende schwere Schädigung des Kindes durch sexuelle, körperliche oder seelische Gewalt oder schwere Vernachlässigung.

Die Gefährdungseinschätzung

Folgende das Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich unterscheiden:

- körperliche Gewalt (intensive oder andauernde Anwendung von körperlichem Zwang),
- psychischer und seelischer Missbrauch und Misshandlung (feindselige Ablehnung, Terrorisieren, Isolieren, Verweigern emotionaler Responsivität),
- emotionale, seelische und körperliche Vernachlässigung (andauernde und wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgepflichtigen Personen, Ausnutzen und Korumpieren, mangelhafter Schutz vor Gefahren),
- sexuelle Gewalt und sexueller Missbrauch (jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen dem Willen des Kindes vorgenommen wird,
- Versagen entscheidender existenzieller Entwicklungschancen (Verhinderung von Schulbesuch und Bildung, Verweigern einer notwendigen medizinischen Hilfe durch die Eltern, zum Beispiel aus religiösen Gründen).

Die Gefährdungseinschätzung erfordert die fachliche Bewertung von folgenden Lebenslagen:

- mögliche Schädigungen des Kindes oder Jugendlichen in seiner weiteren Entwicklung,
- Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit, Dauer),
- Grad der Wahrscheinlichkeit (Prognose eines Schadenseintrittes),
- Fähigkeiten der Eltern, die Gefahr noch abzuwenden,
- Bereitschaft der Eltern, die Gefahr noch abzuwenden.

Die Liste von Anhaltspunkten auf den folgenden Seiten stellt eine Orientierungshilfe zur Gefährdungseinschätzung bei Kindeswohlgefährdung dar.¹ Weitere Informationen bieten die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ und „KiWo-Skala Schulkind“, die im Auftrag des KVJS entwickelt wurden.²





Äußere Erscheinung des Kindes oder Jugendlichen:

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (zum Beispiel Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache oder häufige Krankenhausaufenthalte,
- unzureichende Ernährung,
- mangelnde Körperhygiene (zum Beispiel Schmutz und Kotreste auf der Haut, faule Zähne),
- mehrfach völlig unangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung.

Verhalten des jungen Menschen:

- übernimmt häufig und in übertriebenem Maße die Erwachsenenrolle gegenüber anderen (auch Gleichaltrigen),
- soziale Beziehungen fehlen, vor allem zu Gleichaltrigen,
- zeigt permanent distanzloses Kontaktverhalten auch gegenüber nicht vertrauten Personen,
- verhält sich wiederholt schwer gewalttätig oder sexuell übergriffig gegen andere Personen,
- wirkt berauscht oder benommen beziehungsweise im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten),
- zeigt wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten,
- hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (zum Beispiel nachts allein auf dem Spielplatz),
- hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (zum Beispiel Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub),
- bleibt trotz Schulpflicht häufig oder ständig der Schule fern,
- begeht gehäuft Straftaten.

Verhalten der Erziehungspersonen:

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen,
- nicht ausreichende Ernährung oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung,
- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind oder Jugendlichen (zum Beispiel Schütteln, Schlagen, Einsperren),
- häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes oder Jugendlichen,

¹ Diese Auflistung ist entnommen aus: „Arbeitshilfe zum Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen“ des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes und bezieht sich auf eine Zusammenstellung der Freien Hansestadt Hamburg. In einzelnen Punkten ist die Auflistung erweitert durch Beispiele aus: „Zwei Jahre Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII“; von Peter-Christian Kunkel, Diskussionspapiere Nr. 2007-2; Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der KVJS Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulkindalter gemäß § 8 a SGB VIII, Dezember 2015.

² Einschätzskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen, erarbeitet im Auftrag des KVJS von der Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen (FVM) von Dr. Joachim Bensel, Dr. Thomas Prill, Priv.-Doz. Dr. Gabriele Haug-Schnabel, Dipl.-Biologin Birgit Fritz, Dipl.-Pädagogin Franziska Nied, Januar 2012.

KiWo-Skala Schulkind. Einschätzskala zur Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulkindalter gemäß § 8a SGB VIII, Studie im Auftrag des KVJS Baden-Württemberg von Dr. Joachim Bensel, Dr. habil. Gabriele Haug-Schnabel, Dipl.-Psych. Heike Schiller, Marcus Haselhofer, Soziologie M.A., Dezember 2015.

- Gewähren des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien,
- Verweigern der Krankheitsbehandlung oder des Förderbedarfes,
- Isolieren des Kindes oder Jugendlichen (zum Beispiel Kontaktverbot zu Gleichaltrigen),
- Durchsetzen von Vorgaben mit Druck, Zwang oder Nötigung, die dem Grundgesetz widersprechen (zum Beispiel unangemessenes Einschränken der Partnerwahl, erzwungene Kleiderordnung).

Familiäre Situation:

- Obdachlosigkeit oder unzulängliche Wohnverhältnisse (Familie beziehungsweise Kind oder Jugendlicher lebt auf der Straße),
- Kind bleibt häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen,
- Kind oder Jugendlicher wird zu Straftaten oder sonstigen verwerflichen Aktionen angestiftet (zum Beispiel Diebstahl, Bettelei).

Persönliche Situation der Erziehungspersonen:

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (Selbstgespräche führen, nicht auf Ansprache reagieren),
- berauschte, benommene oder eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven und verfestigten Drogen-, Alkohol- oder Medikamentenmissbrauch hindeutet.

Wohnsituation:

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (zum Beispiel stark beschädigte Türen),
- erhebliche Gefahren im Haushalt (zum Beispiel defekte Stromkabel oder Steckdosen, herumliegendes Spritzbesteck) werden nicht beseitigt,
- eigener Schlafplatz oder jegliches Spielzeug des Kindes fehlen.

Die Form und das Ausmaß von Gefährdungslagen können sehr unterschiedlich sein. So ist auf akute Gefährdungssituationen mit unmittelbarer Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit anders zu reagieren als auf chronische Defizite oder Störungen in der Beziehung oder Pflege. Die Gefährdungseinschätzung ist immer auf den Einzelfall bezogen und muss das Alter, den Entwicklungsstand und Entwicklungsbedarf des Kindes berücksichtigen.

Der § 8a SGB VIII ist kein Meldeparagraf. Es geht darum, die eigene Verantwortung als Fachkraft der Offenen Kinder- und Jugendhilfe wahrzunehmen und alle Möglichkeiten auszuschöpfen, zum Wohl eines Kindes oder Jugendlichen zu agieren. Wenn eigene Bemühungen und Anstrengungen zur Abwendung einer konkreten Gefährdung des Kindeswohls scheitern oder offenkundig von vornherein nicht ausreichen, muss das Jugendamt eingeschaltet werden.

» Verfahrensschritte

TRÄGER INTERN

» SCHRITT 1

Gewichtige Anhaltspunkte liegen vor, Abschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, wovon mindestens eine insoweit erfahren ist.

» SCHRITT 2

Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen.

» SCHRITT 3

Träger wirkt bei den Erziehungsberechtigten auf Inanspruchnahme von Hilfen hin.

JUGENDAMT MIT TRÄGER

» SCHRITT 4

Träger informiert Jugendamt bei Nicht-Inanspruchnahme von Hilfe oder fehlender Gewissheit über Gefährdungsabwendung.

» SCHRITT 5

Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII beim Jugendamt. Träger bleibt hinsichtlich des Schutzauftrages in der Mitverantwortung. Einzelfallbezogene Absprachen und Dokumentation.

Die fünf Schritte im Detail ¹

1 Wahrnehmung und Abschätzung des Risikos:

- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen sensibel sein für gewichtige Anhaltspunkte der Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen. Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos müssen sich mindestens zwei Fachkräfte beraten. Das Miteinander von Fachkräften bildet die Grundlage der sozialpädagogischen Diagnostik,
- die Einschätzung einer Gefährdung der seelischen, geistig-kognitiven, körperlichen oder sozialen Entfaltung eines Kindes oder Jugendlichen kann nur unter Beteiligung des jungen Menschen und unter maßgeblicher Berücksichtigung seiner Interessen im kritisch konstruktiven Zusammenwirken von Fachkräften erfolgen,
- die Leitung des Trägers muss informiert werden. Die weiteren Entscheidungen fallen in den Verantwortungsbereich der Leitung. Bei erhärteter Gefährdungsvermutung ist eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen,

¹ Zu beachten sind hier auch die Ausführungen zu „7. Verfahrensschritte innerhalb des Trägers und in der Kooperation mit dem Jugendamt“ in den zusammenfassenden arbeitsfeldspezifischen Hinweisen zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß § 8a Absatz 4 und 72a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11 – 15 SGB VIII. Diese können auf der Homepage des KVJS (www.kvjs.de) heruntergeladen werden. Der Link hierzu ist im Serviceteil unter dem Punkt „Weitere Informationen im Internet“ genannt.



- eine Kooperation über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus kann für den weiteren Verlauf sinnvoll und notwendig sein,
- für Fachkräfte, die in einer Einrichtung oder einem Dienst ohne Team tätig sind, bedarf es besonderer Regelungen, zum Beispiel externe kollegiale Beratung.

2 Einbeziehung der Betroffenen:

- die Mitbestimmung und Selbstbestimmung des Kindes oder Jugendlichen sind fachliche Kernelemente der Jugendarbeit. Auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand ist gesetzliche Pflicht. In diesem Zusammenhang ist die Entwicklungsstufe des Kindes oder Jugendlichen zu beachten. Die Betroffenen sollten entsprechend in die einzelnen Schritte und Entscheidungen mit einbezogen werden,
- das Grundgesetz und SGB VIII räumen dem Elternrecht einen hohen Rang ein: „Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Artikel 6 Absatz 2 Grundgesetz),
- bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sind also die Kinder und Jugendlichen sowie die Personensorgeberechtigten grundsätzlich in die Abschätzung des Risikos und die Abwendung einer Gefährdung miteinzubeziehen. Der wirksame Schutz des jungen Menschen darf dadurch nicht in Frage gestellt werden.



3 Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen:

Der Träger soll bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme der zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung geeigneten Hilfen hinwirken, indem er

- auf andere frei zugängliche Hilfen (zum Beispiel Beratungsstellen) hinweist beziehungsweise diese vermittelt,
- darauf hinwirkt, dass verbindliche Absprachen mit den Personensorgeberechtigten über die Inanspruchnahme dieser Hilfen zur Gefährdungsabwendung getroffen werden. Diese sind sorgsam zu dokumentieren,
- die Personensorgeberechtigten sowie die Kinder und Jugendlichen gegebenenfalls darauf hinweist, dass sie zur Information an das Jugendamt verpflichtet sind (siehe Schritt 4),
- gegebenenfalls die Personensorgeberechtigten bei der Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt unterstützt.

4 Information des Jugendamtes:

- wenn trotz Bemühungen keine Verbesserung der Situation zu erwarten ist, ist das Jugendamt zu informieren,
- das Jugendamt ist auch dann zu informieren, wenn sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen kann, ob die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen die Gefährdung abgewendet haben,
- die Information des Jugendamtes ist für den Betroffenen und seine Eltern transparent zu gestalten (soweit dies im Hinblick auf den sicheren Schutz des Kindes oder des Jugendlichen möglich ist).

5 Tätigwerden des Jugendamtes:

- nach Information des Jugendamtes erfolgt dort das Verfahren zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII,
- das Jugendamt entscheidet gegebenenfalls, ob eine Inobhutnahme mit Anrufung des Familiengerichts erfolgen muss,
- im Sinne einer gemeinsamen Wahrnehmung des Schutzauftrags durch das Jugendamt und den Träger, die mit dem schutzbedürftigen Kind oder Jugendlichen Kontakt haben, ist zwischen dem Jugendamt und dem Träger das weitere Vorgehen abzusprechen.

» Elterngespräche

Elterngespräche konstruktiv zu gestalten, auch wenn es bisher keinen Elternkontakt gab und das Thema schwierig ist, stellt die Fachkraft vor große Herausforderungen. Eltern erwarten von ihr Verständnis, werden sich schämen oder rechtfertigen, dankbar sein oder aggressiv werden. Umso mehr sind eine klare Struktur und gute Vorbereitung notwendig.

Hinweise für die Fachkraft

Beschreiben Sie für sich – gegebenenfalls gemeinsam mit Ihrem Team – was Sie im konkreten Fall mit diesem Gespräch erreichen wollen oder müssen. Führen Sie das Elterngespräch nur, wenn auszuschließen ist, dass dieses zu einer weiteren Gefährdung (Eskalation) führt. Im Bedarfsfall kann beziehungsweise sollte eine weitere Kollegin oder ein weiterer Kollege beim Gespräch anwesend sein.

Vorbereitung

- Vereinbaren Sie einen Termin für ein ausführliches Elterngespräch.
- Teilen Sie, wenn möglich, den Grund Ihres Gesprächs mit.
- Stellen Sie einen störungsfreien Rahmen sicher und achten Sie auf eine angenehme Gesprächsatmosphäre (Telefon aus, Schild „bitte nicht stören“ an die Tür).

Durchführung

- Signalisieren Sie den Eltern Vertrauen und Offenheit, indem Sie zum Beispiel betonen, dass Ihnen das Thema (die Klärung der Situation) sehr am Herzen liegt. Zuhören spielt hier eine bedeutende Rolle, den Eltern soll die Möglichkeit gegeben werden, ihre Situation zu schildern.
- Legen Sie sich einen Protokollbogen bereit, auf dem Sie ihre vorbereiteten Themen notiert haben. Auf dem Bogen sollte zusätzlich genügend Platz sein, die Ergebnisse des Gespräches festzuhalten.
- Zur Strukturierung des Gesprächs sind folgende Überlegungen hilfreich:
 - Was ist der Grund für unser Gespräch? Wo liegt das Problem?
 - Welche Wege können wir gehen, um eine Lösung zu finden?
 - Welche Lösung oder Lösungen gibt es?
 - Wer macht was, um das Problem zu lösen?

Nachbereitung

Verfassen Sie nach dem Gespräch ein Ergebnisprotokoll und halten Sie die getroffenen Vereinbarungen fest. Geben Sie das Protokoll gegebenenfalls auch an die Eltern und das Kind oder den Jugendlichen weiter.

» Vereinbarungen zwischen Jugendamt und Träger

Die Fachkräfte in Einrichtungen und Diensten müssen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung innerhalb geregelter Verfahren gewährleisten. Auch sind nachhaltige und effektive Kooperationsformen zwischen Jugendamt und Trägern von Einrichtungen und Diensten aufzubauen und weiterzuentwickeln. Daher soll das Jugendamt gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen abschließen. Zudem gilt es, durch Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe sicherzustellen, dass keine einschlägig vorbestraften Personen im Sinne des § 72a SGB VIII beschäftigt oder vermittelt werden.

Zu den wesentlichen Zielen und Inhalten der Vereinbarungen, über die Verfahrensregelungen zu treffen sind, zählen:

- Wahrnehmen der Verantwortung des Trägers im Hinblick auf den Schutzauftrag seiner Fachkräfte,
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie beratende Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8b Absatz 1 SGB VIII),
- Hinwirken des Trägers auf die gegebenenfalls notwendige Inanspruchnahme von Hilfen durch die Erziehungs- beziehungsweise Personensorgeberechtigten,
- Information an das Jugendamt (gemäß § 8a SGB VIII), wenn die angenommene Hilfe nicht ausreicht, die Hilfe nicht in Anspruch genommen wird oder keine Gewissheit über die Gefährdungsabwendung besteht.

Darüber hinaus sollen die Jugendämter, als öffentliche Träger der Jugendhilfe, in Vereinbarungen mit Trägern der freien Jugendhilfe regeln, dass erweiterte Führungszeugnisse bei neben- und ehrenamtlich Tätigen einzusehen sind, soweit dies aufgrund deren Tätigkeitsmerkmalen erforderlich ist (siehe Kapitel Prüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften und ehrenamtlich Tätigen).¹

¹ Ein Formulierungsvorschlag für eine Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII steht auf der Internetseite des KVJS (www.kvjs.de) zur Verfügung. Der Link hierzu ist im Serviceteil unter dem Punkt „Weitere Informationen im Internet“ genannt. Zudem wird dort in der Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII ein Muster für eine Vereinbarung bezüglich der Regelung zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen bei Ehren- und Nebenamtlichen bereitgestellt.



Arbeitsfeldspezifische Hinweise

Eine Arbeitsgruppe freier und öffentlicher Träger der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes hat im Rahmen eines vom Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg (ab 12.05.2016 Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg) durchgeführten Abstimmungsprozesses zu Fragen der Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII Hinweise zu arbeitsfeldspezifischen Besonderheiten bei Vereinbarungen zum Schutzauftrag erarbeitet.² Die Federführung lag beim KVJS-Landesjugendamt. Die Hinweise beinhalten Ausführungen zur Berücksichtigung arbeitsfeldspezifischer Besonderheiten bei Vereinbarungen mit den Jugendämtern und Konkretisierungen zu den folgenden Punkten:

- Zielgruppe (Welche Träger sind betroffen?) und Ziele von Vereinbarungen,
- Unterscheidung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen,
- Begriffsklärung zu Fachkräften, ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie die Einschätzung von Gefährdungsrisiken durch erfahrene Fachkräfte,
- Verfahrensschritte innerhalb des Trägers und in Kooperation mit dem Jugendamt.



² Die arbeitsfeldspezifischen Hinweise wurden als Anlage 4 zum gemeinsamen Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg (ab 12.05.2016 Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg), des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII vom 15.02.2007 veröffentlicht. Die redaktionell angepasste Fassung der arbeitsfeldspezifischen Hinweise an das Bundeskinder-schutzgesetz kann auf der Homepage des KVJS (www.kvjs.de) abgerufen werden. Der Link hierzu ist im Serviceteil unter dem Punkt „Weitere Informationen im Internet“ genannt.

» Dokumentationspflicht

Der sachgerechte Umgang mit Kindeswohlgefährdungen erfordert ein Mindestmaß an schriftlicher Dokumentation. Es ist notwendig, alle entscheidungsrelevanten Anhaltspunkte schriftlich und nachvollziehbar festzuhalten. Zum einen aus fachlicher Verantwortung heraus, aber auch zum eigenen Schutz im Falle einer justiziellen Aufarbeitung des Falles.

Was muss dokumentiert werden?

- Konkrete Anhaltspunkte: Beobachtung, Zeit, Ort, Personen,
- Ergebnis der fachlichen Einschätzung durch die Mitarbeitenden, Kollegen, Vorgesetzten und die insoweit erfahrene Fachkraft,
- die Einbeziehung des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten, beziehungsweise stichhaltige Begründung, wenn diese nicht mit einbezogen werden,
- Zeitpunkt und Name der Benachrichtigung einer konkreten Person im Jugendamt.

Hilfreich ist es, wenn innerhalb der eigenen Einrichtung standardisierte Dokumentationsbögen entwickelt und verwendet werden.

Zur Orientierung ist ein Muster eines Dokumentationsbogens im Serviceteil zu finden.

» Datenschutz

Effektiver Kinderschutz braucht den Datenschutz, da sie in einem engen Zusammenhang stehen. Denn die freiwillige Inanspruchnahme von Beratung und Hilfen durch Eltern oder Kinder und Jugendliche hängt ganz entscheidend davon ab, ob es den Fachkräften der Jugendarbeit gelingt, eine Vertrauensbeziehung aufzubauen. Vertrauensschutz ist in der Jugendarbeit ein hohes Gut. Wenn aber die eigenen Möglichkeiten im Einzelfall nicht ausreichen, den Kinderschutz zu gewährleisten, ist es sowohl aus fachlicher Verantwortung heraus notwendig als auch datenschutzrechtlich zulässig, zum Beispiel das Jugendamt einzubeziehen.

Was sind Daten?

Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person. Sie sind also jede Art von Informationen wie Name, Familienstand, Nationalität, Schul- und Berufsbildung, politische oder religiöse Anschauung, die einer natürlichen Person zugeordnet sind beziehungsweise zugeordnet werden können. Es handelt sich also um personenbezogene oder personenbeziehbare Daten.

Was sind Sozialdaten?

Sozialdaten sind Daten, die von einem Sozialleistungsträger, zum Beispiel der Bundesagentur für Arbeit, den gesetzlichen Krankenkassen, aber auch den Sozial- und Jugendämtern der Landkreise und Städte im Hinblick auf die jeweilige Aufgabenerfüllung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Für die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datenübermittlung gilt das Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 SGB I in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII (Sozialdatenschutz). Diese Vorschriften gelten aber nicht für die freien Träger. Hier kann der Sozialdatenschutz im Rahmen der Vereinbarungen mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt werden. Alternativ dazu ist auch eine Selbstverpflichtungserklärung des freien Trägers möglich (§ 61 Absatz 3 SGB VIII).





Datenerhebung

Die Sammlung von Informationen (Erhebung von Daten) ist für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos von Bedeutung. Es sind nur die Daten zu erheben, die hierfür relevant sind. Grundsätzlich gilt, bis auf wenige Ausnahmefälle (zum Beispiel wenn dadurch der Schutz des betroffenen Kindes oder Jugendlichen gefährdet wäre), dass die Daten bei den betroffenen jungen Menschen und deren Personensorgeberechtigten selbst erhoben werden.

Die Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII soll sicherstellen, dass die Fachkräfte des freien Trägers den Schutzauftrag gemäß § 8a Absatz 1 in entsprechender Weise – also im Rahmen der eigenen Aufgabenstellung – wahrnehmen.

Für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei freien Trägern bedeutet dies, dass sie weder die Pflicht noch die Befugnis haben, ohne Zustimmung der Betroffenen bei Dritten Daten zu erheben. Dies gilt selbst dann, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, die Informationen jedoch nicht ausreichen, um im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung die Gefährdung zu bestätigen oder den Verdacht auszuräumen.

Erforderlich ist es hingegen, mit den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten Gespräche zu führen, wenn sie im Rahmen einer Gefährdungseinschätzung notwendig sind und eine Hilfebeziehung nicht gefährden (letzteres ist insbesondere bei der Informationsgewinnung im Rahmen von Anhaltspunkten für einen sexuellen Missbrauch in der Familie oder einer zu befürchtenden Zwangsheirat von Bedeutung).

Datenverwendung und Datenübermittlung

Grundsätzlich muss die Informationsweitergabe oder die Datenübermittlung immer mit dem Wissen und mit dem Einverständnis der Betroffenen erfolgen. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn dies den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage stellt. Eine Datenverwendung und Datenübermittlung ist zulässig und erforderlich, wenn damit die Aufgabe nach dem SGB VIII erfüllt wird. Dies ist bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII der Fall.



Von Datenverwendung spricht man, wenn Daten mit dem Ziel der Gefährdungseinschätzung innerhalb der eigenen Einrichtung, zum Beispiel im Team, verwendet werden oder der Information der Leitung oder der insoweit erfahrenen Fachkraft dienen. Von Datenübermittlung spricht man, wenn Daten an andere Stellen, Institutionen oder Personen, auch insoweit erfahrene Fachkräfte, die nicht der eigenen Einrichtung angehören, weitergegeben werden.

Das heißt, wenn einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter bei einem freien Träger gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt geworden sind, ist es zulässig und gefordert:

- Daten zum Ziel der Gefährdungsabschätzung mit Teamkollegen beziehungsweise einer insoweit erfahrenen Fachkraft, die derselben Einrichtung angehört, zu verwenden,
- Daten zum Ziel der Gefährdungsabschätzung an eine insoweit erfahrene Fachkraft, die der eigenen Einrichtung nicht angehört, zu übermitteln. Die Daten und Namen sollen vorrangig anonymisiert (unkennlich gemacht) oder zumindest pseudonymisiert (geändert) werden,
- Daten gegenüber den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder dem jungen Menschen zum Zweck der gemeinsamen Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu offenbaren,
- Daten an das Jugendamt zu übermitteln, wenn die Abschätzung des Gefährdungsrisikos ergeben hat, dass die eigene Hilfe und gegebenenfalls weitere bisher in Anspruch genommene Hilfen nicht ausreichen, die Gefährdung abzuwenden.

» Persönliche Eignung von Fachkräften und Ehrenamtlichen

Fachkräfte sind die maßgeblich handelnden Personen bei der Erfüllung des Schutzauftrags. Nach Definition des § 72 Absatz 1 SGB VIII sind Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe hauptberufliche Personen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgabe entsprechende Ausbildung erhalten haben oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen.

Missbrauch und Misshandlungen sind überall möglich. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist deshalb auch die Prüfung der persönlichen Eignung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Jugendarbeit notwendig. Denn es darf keine Gefährdung gerade von denjenigen Personen ausgehen, deren Aufgabe es ist, Kinder und Jugendliche zu schützen und zu denen die jungen Menschen ein besonderes Vertrauensverhältnis entwickeln. Mit dem § 72a SGB VIII hat der Gesetzgeber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe besondere Pflichten zur Prüfung der persönlichen Eignung von Personen auferlegt, die in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt sind oder von ihr vermittelt werden. Insbesondere soll das Gesetz sicher stellen, dass keine Beschäftigung einschlägig vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt. Zu den einschlägigen Vorstrafen gehören sowohl Missbrauchs- und Misshandlungsdelikte an Kindern und Jugendlichen als auch sexuelle Straftaten an oder unter Erwachsenen wie Vergewaltigung, Zuhälterei oder exhibitionistische Handlungen. Im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes wurde im § 72a Absatz 1 SGB VIII festgelegt, dass die Überprüfung durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erfolgen soll.

Aus diesem Grund sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe angehalten, sich bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Durch Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe ist sicherzustellen, dass auch diese keine Personen beschäftigen, die wegen oben genannter Delikte vorbestraft sind.

Erweitertes Führungszeugnis auch für Ehrenamtliche

Die Bestimmung wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz erweitert und bezieht im § 72a Absatz 3 SGB VIII neben den hauptberuflichen Fachkräften, die in der Kinder- und Jugendhilfe beschäftigt sind, auch neben- und ehrenamtlich Tätige mit ein. Neben- und Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendhilfe müssen unter bestimmten Voraussetzungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Maßgeblich ist, ob die Tätigkeit nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen dies erfordert. In diesem

Zusammenhang ist festzulegen, welche Tätigkeiten den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Auch hier sollen die öffentlichen Träger der Jugendhilfe mit den freien Trägern der Jugendhilfe eine Vereinbarung zur Umsetzung der gesetzlichen Regelung abschließen. In diesen werden auch die Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, benannt¹. Für die Festlegung der Tätigkeiten ist es wichtig, sich vor Augen zu führen, dass in den Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit unterschiedliche, vielfältige und von der entsprechenden Situation abhängige Begegnungen stattfinden. Daraus resultieren Beziehungen und es können Vertrauensverhältnisse zwischen Ehrenamtlichen und Kindern und Jugendlichen entstehen.



Vor diesem Hintergrund ist abzuschätzen, bei welchen Tätigkeiten hinsichtlich Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist. Hinweise geben hier die Handlungsempfehlungen der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter zum Bundeskinderschutzgesetz:

- Findet die neben- und ehrenamtliche Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein statt?
- Findet der Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen im öffentlichen Umfeld (Gruppensetting) oder in Einzelfallarbeit (Form des Kontakts, in dessen Rahmen eine intime Situation hergestellt werden kann) statt?
- Findet der Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen einmalig oder wiederkehrend statt?
- Findet der Kontakt zu Minderjährigen ausschließlich kurzzeitig oder über Tag und Nacht statt?²

¹ Handlungsempfehlungen zum Umgang mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse bei neben- und ehrenamtlich Tätigen sind in der Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII enthalten. Die Arbeitshilfe kann im Internet heruntergeladen werden. Der Link hierzu ist im Serviceteil unter dem Punkt „Weitere Informationen im Internet“ genannt.

² vergleiche Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ – und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Berlin, 2013, S. 30 f.



Das Einholen von Führungszeugnissen stellt allerdings nur ein Instrument dar, um zu gewährleisten, dass rechtskräftig verurteilte Straftäter und Straftäterinnen nicht beschäftigt oder vermittelt werden. Um den weitest gehenden Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, sollten Träger daher konsequent Vorkehrungen treffen, die im Rahmen von Präventions- und Schutzkonzepten ständig weiterentwickelt werden. Dies können nach dem Deutschen Bundesjugendring zum Beispiel sein:

- Sensibilisierung sowohl der haupt- wie ehrenamtlich Mitarbeitenden als auch der Kinder und Jugendlichen für die Problematik durch Information und Qualifizierung,
- Schaffung von strukturellen Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf die betreuten jungen Menschen verhindern oder Übergriffe schnellstmöglich aufdecken und abstellen,
- Verbindliche Aufnahme des Themenfeldes in die Aus- und Fortbildung, auch in die Ausbildung zum Jugendleiter und zur Jugendleiterin,
- Belehrung und Befragung von neuen Ehrenamtlichen,
- Abschluss von Selbstverpflichtungserklärungen Ehrenamtlichen,
- Entwicklung von allgemeingültigen Verhaltensregeln und -normen,
- Belehrung, Befragung, Selbstverpflichtungserklärungen Hauptamtlicher (als Teil des Arbeitsvertrags),
- Schaffung von strukturell verankerten Vertrauenspersonen als Ansprechpersonen und Zuständige.



» Anmerkungen, Begrifflichkeiten und Erläuterungen zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (alphabetisch)

Datenschutz/Vertrauensschutz (siehe Kapitel Datenschutz)

Weitere ausführliche Hinweise zum Datenschutz bei Kooperationen zwischen Jugendamt und anderen Stellen finden sich zum Beispiel in der Broschüre „Datenschutz und familiäre Gewalt“, Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Dezember 2005.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII - Abgrenzung

Nicht identisch mit dem Schutzauftrag des § 8a SGB VIII ist der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII, der sich auf einzelne Bildungsveranstaltungen oder Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit oder der Elternbildung bezieht.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII zielt auf Prävention und auf die Befähigung junger Menschen, sich selbst zu schützen oder die Befähigung von Eltern, ihre Kinder vor Gefährdungen angemessen zu schützen. Der sogenannte „Gesetzliche Kinder- und Jugendschutz“ nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG), dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie weiteren Gesetzen ist keine Leistung nach dem SGB VIII. Vielmehr beinhaltet er Maßnahmen, die den Ordnungsbehörden, der Polizei und den Strafrechtsbehörden insbesondere gegenüber Gewerbetreibenden und Medienproduzenten obliegen, um Gefahren in der Öffentlichkeit von Kindern und Jugendlichen abzuwenden.

Fachkräfte (im Sinne des § 8a Absatz 4 SGB VIII)

Die Vereinbarungen nach § 8a beziehen sich nur auf Fachkräfte (Definition im § 72 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII), nicht auf die dort ebenfalls erwähnten aufgrund besonderer Erfahrungen tätigen Personen. Unerheblich sind die Art und Weise sowie der Umfang der Tätigkeit oder der arbeitsrechtliche Status. Ehrenamtlich tätige Fachkräfte, die aufgrund ihrer fachlichen Qualifikationen beim Träger gezielt für Leistungen nach dem SGB VIII eingesetzt werden, sind in die Vereinbarungen gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII einzubeziehen.

Personen ohne Fachausbildung, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung in unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen (zum Beispiel Hausmeister, Ferienbetreuer), müssen nicht in die Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII einbezogen werden. Die Träger sollten jedoch zumindest sicherstellen, dass solche Mitarbeitende Fachkräfte einschalten, wenn sie kinderschutzrelevante Informationen haben, um kinderschutzfreie Zonen in der Kinder- und Jugendhilfe zu vermeiden.

Wird eine Leistung in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe von Personen ohne Fachausbildung erbracht (zum Beispiel Ferienbetreuer) ist ein etwaiger Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII zu prüfen. Wird die Leistung durch neben- oder ehrenamtlich Tätige erbracht, ist zu beurteilen, ob aufgrund Art, Intensität und Dauer des Kontakts eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis nach § 72a Absatz 3 SGB VIII notwendig ist.

Formen von Kindeswohlgefährdung

(siehe Kapitel Kindeswohlgefährdung)

Frei zugängliche Hilfen

Ohne Beteiligung des Jugendamtes kann ein freier Träger nur Hilfen vermitteln oder anbieten, die keiner Leistungsgewährung im Einzelfall bedürfen. Dies können zum Beispiel Beratungsstellenangebote, Hilfen durch Ehrenamtliche oder offene Stadtteilangebote sein.

Garantenstellung

Dieser Begriff resultiert in erster Linie aus dem Strafrecht. Garant dafür, dass das Kindeswohl geschützt wird, ist immer eine Einzelperson und keine Institution. Entsprechende Garantenstellung können somit auch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der freien Träger (aus Vertrag oder tatsächlichem Handeln) haben.

Gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

(siehe Kapitel Kindeswohlgefährdung)

Gefährdungsgrad

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung von Anhaltspunkten einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (etwa Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot/ Vermittlung von Hilfen, Verständigung der Polizei zur unmittelbaren Gefahrenabwehr, Information des Jugendamtes, weil eine Hilfe zur Erziehung, Inobhutnahme oder Anrufung des Familiengerichts notwendig erscheint) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoeinschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist, oder ob und wie lange zugewartet werden kann. Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen (so ist zum Beispiel das Gefährdungsrisiko umso höher einzuschätzen, je jünger das Kind ist).

Insoweit erfahrene Fachkraft

Die nach § 8a SGB VIII hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft soll über entsprechende Erfahrung in der Einschätzung von Gefährdungssituationen für Kindeswohl verfügen. Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch sind andere Kompetenzen notwendig, als bei Verdacht auf körperliche oder gesundheitliche Vernachlässigung.

Insbesondere kommen als insoweit erfahrene Fachkräfte Mitarbeitende aus spezialisierten Einrichtungen und Diensten wie Erziehungsberatungsstellen, Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt oder Kinderschutzzentren in Betracht.

Eine Fachkraft (im Sinne des § 72 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII), sollte über folgende Kompetenzen verfügen, um als insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII tätig zu sein:

- Kenntnisse über Familiensysteme und die Dynamik konflikthafter Beziehungen,
- Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in den jeweiligen Entwicklungsphasen,
- Symptome und Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern und Jugendlichen in gefährdenden Beziehungen,
- Bindungsverhalten und -bedürfnisse von Kindern,
- Risikobehaftete Lebenslagen von Familien,
- Ressourcenorientiertes Arbeiten mit Familien,
- Kenntnis des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz,
- Kenntnis des Hilfesystems und der Kooperationswege,
- Methodische Kenntnisse zur kollegialen Beratung.

Die insoweit erfahrene Fachkraft sollte regelmäßig mit Kinderschutzfragen tatsächlich befasst sein.

Fachkräfte des ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) sind in der Regel nicht als insoweit erfahrene Fachkraft von freien Trägern hinzuzuziehen. Diesbezüglich sind die Regelungen der jeweiligen arbeitsfeldspezifischen Absprachen zu beachten.¹

Jugendamt

Das Jugendamt ist nach § 8a Absatz 1, 2, 3 und 5 verpflichtet, bestimmte Verfahrensregelungen im Kinderschutz einzuhalten (siehe hierzu Arbeitshilfe des Landesjugendamtes zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a Absatz 1 SGB VIII vom 30.06.06)².

Es hat zudem nach § 8a SGB VIII Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, zu treffen. Der spezifische Schutzauftrag ist in § 8a Absatz 4 SGB VIII eigenständig geregelt.

¹ Den Vereinbarungen des Jugendamtes mit den örtlichen Trägern von Einrichtungen ist in der Regel eine Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte im jeweiligen Landkreis oder Stadtkreis hinzugefügt.

² Die Arbeitshilfe kann im Internet unter www.kvjs.de heruntergeladen werden.

Kindeswohlgefährdung als Rechtsbegriff

(siehe Kapitel Kindeswohlgefährdung)

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Die Regelung des § 72a SGB VIII erfasst Personen, die für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden.

Der § 72a Absatz 3 SGB VIII umfasst die neben- und ehrenamtlich tätigen Personen, die in Wahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu diesen haben. Maßgeblich für die Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei diesem Personenkreis ist die Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch die Absätze 2 und 4 zum Abschluss von Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII mit allen Trägern der freien Jugendhilfe verpflichtet. Die Einholung von Führungszeugnissen stellt nur ein Instrument dar, um sicherzustellen, dass rechtskräftig verurteilte Straftäter nicht beschäftigt oder vermittelt werden. Deshalb ist durch die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse ein vollumfänglicher Schutz nicht zu gewährleisten.³

Schutzauftrag

§ 8a SGB VIII konkretisiert die Umsetzung des Auftrags nach § 1 SGB VIII und erfasst die gesamte Kinder- und Jugendhilfe.

Staatliches Wächteramt

Der Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl obliegt den Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge. Können oder wollen sie dieser Verantwortung nicht nachkommen, muss der Staat Kraft seines Wächteramtes tätig werden (Artikel 6 Grundgesetz). Aufgabenträger ist die öffentliche Jugendhilfe. Über die Vereinbarung nach § 8a Absatz 4 SGB VIII wird die Aufgabe nicht auf Träger, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, übertragen, aber sie werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit eingebunden, da sie in der Regel den unmittelbaren Kontakt zum Kind oder zum Jugendlichen haben.

³ vergleiche Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (Hrsg.): Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz. Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Berlin, 2013, Seiten 26 bis 33.

Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen

Diese allgemeine Formulierung soll deutlich machen, dass der Kreis der Adressaten in der Kinder- und Jugendhilfe umfassend zu verstehen ist. Eine eindeutige Abgrenzung zwischen Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe ist nicht erforderlich, da beide, sofern Fachkräfte beschäftigt werden, in den Schutzbereich des § 8a SGB VIII einbezogen sind.

Demnach sind insbesondere folgende Einrichtungen und Dienste angesprochen:

- Einrichtungen und Dienste, die mit der Durchführung von ambulanten, stationären oder flexiblen Hilfesettings im Rahmen der Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche beauftragt sind (zum Beispiel Einrichtungen der Erziehungshilfe, Psychologische-/ Erziehungsberatungsstellen, Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaften, soziale Gruppenarbeit, flexible intensivpädagogische Hilfen im Inland),
- Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit,
- Einrichtungen und Dienste der Förderung der Erziehung in der Familie (zum Beispiel: Erziehungsberatungsstellen, Mutter-Kind-Einrichtungen, Versorgung von Kindern in Notsituationen).

Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos

(siehe Kapitel Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung)

» Serviceteil

Muster eines Dokumentationsbogens¹

Dokumentation zu § 8a SGB VIII

Verfahrensschritte

1. Risikoabschätzung

Fall Nr.: _____

Freier Träger/Einrichtung

Name/Adresse (Stempel)

Verantwortlich
Herr/Frau

Telefon/Mail-Adresse

Angaben zu den Eltern

Name der Mutter, Vorname

Geburtsdatum

Familienstand der Mutter

ledig verheiratet getrennt lebend geschieden verwitwet

Adresse

Telefon/Handy

Name des Vaters, Vorname

Geburtsdatum

Familienstand des Vaters

ledig verheiratet getrennt lebend geschieden verwitwet

Adresse

Telefon/Handy

¹ Abdruck mit freundlicher Genehmigung der Landeshauptstadt Stuttgart (Quelle: Landeshauptstadt Stuttgart – Jugendamt)

Muster eines Dokumentationsbogens

Angaben zu dem Kind/den Kindern			
Kinder	geb. am	m/w	Sorgerecht
1 _____	_____	_____	_____
2 _____	_____	_____	_____
3 _____	_____	_____	_____
4 _____	_____	_____	_____
5 _____	_____	_____	_____

Beteiligte „insoweit erfahrene“ Fachkraft

Name/Adresse Herr/Frau	Träger	Telefon/Mail-Adresse
_____	_____	_____

Einbeziehung der Betroffenen

Mutter <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Kind 1 <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Wenn Nein, warum nicht? ²
Vater <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Kind 2 <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Kind 3 <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	

Lebenssituation der Familie und des Kindes / der Kinder

Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung

² Ergänzungsvorschlag durch die Verfasser/innen der vorliegenden Broschüre (Quelle: Landeshauptstadt Stuttgart – Jugendamt)

Muster eines Dokumentationsbogens

(Quelle: Landeshauptstadt Stuttgart – Jugendamt)

Ergebnis der Risikoabschätzung

Aktuelle beziehungsweise bereits bestehende Hilfen

Verantwortlich

Empfohlene Hilfen

Verantwortlich

- Risikoabschätzung ergab keinen Handlungsbedarf.
- Eltern haben die Hilfe/n angenommen und die Hilfe/n sind ausreichend.
- Eltern haben die Hilfe/n nicht angenommen beziehungsweise die Hilfe/n sind nicht ausreichend.
- Information an das Jugendamt/Soziale Dienste!

Datum: _____

Unterschrift Fallverantwortliche/-r

Gesetzestexte

§8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die

Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 (und seit den Reformen des Strafgesetzbuches vom 11.10.2016 und 04.11.2016 § 184i oder § 201a Abs. 3 des Strafgesetzbuches) verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die

Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Links und Downloads

Weitere Informationen zum Thema Kinderschutz finden Sie auf der Homepage des KVJS (→ www.kvjs.de). Die in der Broschüre genannten Materialien können Sie herunterladen unter www.kvjs.de/index.php?id=2449

Folgende Materialien stehen unter anderem zur Verfügung:

- Arbeitshilfe zur Umsetzung des § 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII,
- FAQ-Liste zum § 72a Absatz 3 und 4 SGB VIII,
- Begrifflichkeiten, Anmerkungen und Erläuterungen zum Schutzauftrag in der Jugendhilfe,
- Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdungen in Kindertageseinrichtungen,
- KiWo-Skala Schulkind. Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung für Kinder im Schulkindalter,
- Formulierungsvorschlag für eine Vereinbarung gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII,
- Zusammenfassende arbeitsfeldspezifische Hinweise zu Vereinbarungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe gemäß § 8a Absatz 4 und § 72a SGB VIII mit Trägern von Einrichtungen und Diensten in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz nach §§ 11 – 15 SGB VIII, Stand: 18.12.2006, redaktionell angepasst ans Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) im Mai 2013, ergänzt im Februar 2014.





KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 07 11 63 75-0

www.kvjs.de
info@kvjs.de

